



UMWELT- UND SOZIALSTANDARDS DER EIB

ÜBERBLICK

EINLEITUNG

Die Förderung einer nachhaltigen und chancengerechten Entwicklung gehört zu den zentralen Zielen der EIB und ihrer Finanzierungsstrategie. Die Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe bilden den übergeordneten Rahmen für das Engagement der Gruppe im entscheidenden Jahrzehnt bis 2030. Sie rücken nachhaltige Finanzierungen in den Mittelpunkt aller Aktivitäten der EIB. Um ihre Nachhaltigkeitszusagen zu erfüllen, hat die EIB elf Umwelt- und Sozialstandards verabschiedet. Sie legen fest, welche Anforderungen Projektträger und Projekte während des gesamten EIB-Projektzyklus erfüllen müssen. Die einzelnen Standards sind nachstehend zusammengefasst.

STANDARD 1 – ÖKOLOGISCHE UND SOZIALE AUSWIRKUNGEN UND RISIKEN

Standard 1 fördert einen integrierten Ansatz für die Bewertung und Steuerung von Auswirkungen und Risiken, indem er sicherstellt, dass Umwelt-, Klima-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte in jeder Projektphase berücksichtigt werden. Danach liegt es in der Verantwortung des Projektträgers, potenzielle ökologische, klimatische und soziale Auswirkungen und Risiken des Projekts zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten sowie die positive Wirkung während des gesamten Projekts zu maximieren. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Umwelt-, Klima- und Sozialziele in Einklang mit den Umwelt- und Sozialleitlinien der EIB-Gruppe und den Umwelt- und Sozialstandards der EIB erreicht werden.

STANDARD 2 – DIALOG MIT STAKEHOLDERN

Standard 2 fördert einen systematischen Ansatz für einen konstruktiven Dialog, der alle betroffenen Gruppen einbezieht. Der Dialog mit Stakeholdern ist wichtig, um Umwelt-, Klima- und Sozialauswirkungen und -risiken effektiv zu bewerten, zu steuern und zu überwachen. Er stellt sicher, dass Projekte nachhaltig sind und bessere Ergebnisse erzielen. Nach diesem Standard hat der Projektträger einen kontinuierlichen und transparenten Dialog mit den Projektbetroffenen sicherzustellen.



STANDARD 3 – RESSOURCENEFFIZIENZ UND VERMEIDUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNG

Standard 3 unterstreicht, dass eine effiziente Nutzung von Ressourcen wichtig ist, um die Umwelt zu entlasten und den Klimawandel abzuschwächen. Er hält dazu an, geeignete Technologien, Verfahren und Dienstleistungen zu identifizieren, zu konzipieren und einzusetzen, um Umweltqualitätsziele zu erreichen. Der Standard verschärft auch den Ansatz und die Anforderungen für Projekte, die bestehende Tätigkeiten, Einrichtungen, Änderungen und/oder Erweiterungen betreffen.

STANDARD 4 – BIODIVERSITÄT UND ÖKOSysteme

Standard 4 würdigt, dass der Schutz und Erhalt der Biodiversität und Ökosysteme sowie die Bewahrung ihrer Umweltfunktionen und -prozesse wesentlich für ökologische und soziale Nachhaltigkeit sind. Er legt die Anforderungen und Maßnahmen fest, die der Projektträger in den verschiedenen Phasen eines von der Bank finanzierten Projekts erfüllen bzw. durchführen muss, um den Verlust von Biodiversität zu vermeiden und – wo erforderlich – eine positive Nettoauswirkung zu erzielen. Der Standard befasst sich auch mit der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung von lebenden natürlichen Ressourcen wie Pflanzen, Bäumen und Wäldern. Er erkennt an, dass die Lebensgrundlagen von Projekten betroffener Menschen zu berücksichtigen sind, weil Projekte ihren Zugang zu lebenden natürlichen Ressourcen oder deren Nutzung beeinträchtigen können. Zudem unterstreicht der Standard, dass traditionelle und indigene Gemeinschaften als wichtige Stakeholder in den Schutz und das Management der Biodiversität und der natürlichen Ressourcen einzubeziehen und gleichzeitig ihre Rechte auf Land, Kultur und spirituelles Eigentum zu respektieren sind.

STANDARD 5 – KLIMAWANDEL

In Einklang mit den ehrgeizigen Zielen der EIB für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit und ihrem Klimabank-Fahrplan 2021–2025 sieht dieser Standard vor, von der EIB geförderte Projekte an den Zielen und Grundsätzen des Pariser Abkommens und des Aktionsplans der EU für ein nachhaltiges Finanzwesen auszurichten. Demnach sind Projektträger verpflichtet, Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte während des gesamten Projektzyklus ausdrücklich in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Dazu müssen sie die Treibhausgasemissionen und die physischen Klimarisiken bewerten und minimieren.



STANDARD 6 – UNFREIWILLIGE UMSIEDLUNG

Es kommt vor, dass für EIB-Projekte Grundstücke erworben werden und/oder die bisherige Landnutzung eingeschränkt wird. Menschen werden möglicherweise vorübergehend oder dauerhaft umgesiedelt, müssen wirtschaftliche Aktivitäten aufgeben oder können ihren Lebensunterhalt nicht mehr wie bisher bestreiten. Eine Umsiedlung ist unfreiwillig, wenn die betroffenen Personen oder Gemeinschaften kein Recht haben, die Umsiedlung abzulehnen. Standard 6 zielt darauf ab, unfreiwillige Umsiedlungen von vornherein zu vermeiden oder zu minimieren und geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen, um den nachteiligen Auswirkungen unfreiwilliger Umsiedlungen zu begegnen. Außerdem soll allen Betroffenen geholfen werden, damit sie ihre sozioökonomische und kulturelle Lage verbessern oder zumindest wiederherstellen können.

STANDARD 7 – VULNERABLE GRUPPEN, INDIGENE VÖLKER UND GESCHLECHT

Ziel dieses Standards ist es, Ungleichheiten und anderen Faktoren entgegenzuwirken, die zur Vulnerabilität, Marginalisierung und/oder Diskriminierung von Personen im Zusammenhang mit einem EIB-Projekt beitragen. Er fördert auch die Gleichstellung der Geschlechter als grundlegendes Menschenrecht mit entscheidender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung. Der Standard skizziert die Verantwortlichkeiten der Projektträger mit Blick auf die Bewertung, Steuerung und Überwachung der Auswirkungen, Risiken und Chancen von Projekten für indigene Völker und vulnerable Personen/Gruppen.



STANDARD 8 – ARBEITNEHMERRECHTE

Eine gute Beschäftigungspraxis und geeignete Verhaltenskodex sind wichtig, damit die Grundrechte der Arbeitskräfte geachtet werden und gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen herrschen. Der Standard soll sicherstellen, dass die Träger von EIB-Projekten die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und das nationale Arbeitsrecht beachten. Er unterstreicht die Notwendigkeit von Beschwerdemechanismen für Arbeitskräfte und definiert Grundsätze zum Schutz von Wanderarbeitnehmenden sowie von Arbeitskräften, die von Massenentlassungen betroffen sind. Der Standard verlangt auch den Aufbau, die Pflege und die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und der Beschäftigungsbedingungen. Zudem definiert er die Bewertungserfordernisse für das Personal des Projektträgers, Drittkräfte und Arbeitnehmende entlang der Lieferkette.

STANDARD 9 – ARBEITSSCHUTZ, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Dieser Standard skizziert die Verantwortlichkeiten der Projektträger und Arbeitnehmenden für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmenden sowie der betroffenen Menschen und Gemeinschaften. Er unterstreicht die Bedeutung eines guten Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsystems, das mit angemessenen Ressourcen und dem erforderlichen Know-how ausgestattet ist. Der Standard verschärft außerdem die Anforderungen zur Verhinderung geschlechtsspezifischer Gewalt und enthält Anforderungen für die Bewertung von Auswirkungen und Risiken in neuen Bereichen wie Verkehrs- und Straßensicherheit, Naturgefahren (einschließlich solcher, die technologische Katastrophen auslösen) sowie Pandemien und Epidemien.



STANDARD 10 – KULTURERBE

Die EIB würdigt die Bedeutung des Kulturerbes als Quelle wertvoller historischer und wissenschaftlicher Informationen, als Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und als Kernelement der Rechte der Menschen auf Kultur, Identität und Gebräuche. In Einklang mit internationalen Übereinkommen und Erklärungen beinhaltet dieser Standard Vorgaben für die Identifizierung und Bewertung von Projektrisiken und potenziellen Auswirkungen auf materielle und immaterielle Güter des Kulturerbes sowie für die Steuerung und Überwachung entsprechender Minderungsmaßnahmen. Danach ist ein Verfahren für den Fall festzulegen, dass bei Projekten Gegenstände gefunden werden, die als Kulturerbe klassifiziert werden könnten.

STANDARD 11 – FINANZIERUNGEN ÜBER PARTNER

Standard 11 legt fest, welche Anforderungen und Verfahren Finanzintermediäre erfüllen bzw. anwenden müssen, um die ökologischen, klimatischen und sozialen Auswirkungen und Risiken der von ihnen finanzierten Einzelprojekte zu bewerten, zu steuern, zu überwachen und darüber zu berichten, wobei der Art des Durchleitungsdarlehens Rechnung zu tragen ist.



Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-1
+352 437704
www.eib.org/climate

Information Desk
+352 4379-22000
+352 4379-62000
info@eib.org



Weitere Informationen (in englischer Sprache) finden Sie in den Umwelt- und Sozialstandards der EIB:

<https://www.eib.org/en/publications/eib-environmental-and-social-standards>